



**WALTER HALLSTEIN-INSTITUT**  
FÜR EUROPÄISCHES VERFASSUNGSRECHT  
HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

WHI - Paper 4/01

**BERLINER THESEN**  
**ZUR EUROPÄISCHEN KOMPETENZDEBATTE**

ERGEBNISSE EINES SEMINARS ZUM EUROPÄISCHEN VERFASSUNGSRECHT  
AN DER  
HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN  
IM  
SOMMERSEMESTER 2001

JULI 2001



# INHALTSÜBERSICHT

Vorwort

Berliner Thesen zur europäischen Kompetenzdebatte

## *Grundlagen*

1. Begriff und Begrenzung der Kompetenz aus verfassungsrechtlicher und politikwissenschaftlicher Perspektive
2. Verfassungstheoretische Standortbestimmung: Die Europäische Union zwischen völkerrechtlichem Vertrag und föderaler Verfassung

## *Grenzfragen der Kompetenzverteilung in der europäischen Praxis*

3. Regionale Wirtschaftsförderung in den Mitgliedstaaten unter europäischer Kontrolle: Strukturfonds und Beihilfenaufsicht
4. Ein Beispiel gelungener Liberalisierung: Vom staatlichen Monopol zum regulierten Wettbewerb im Telekommunikationssektor
5. Öffentliche Daseinsvorsorge und europäische Deregulierungspolitik: der Streit um die Sparkassen und Landesbanken
6. Kulturhoheit der Länder unter europäischem Druck: Von der Harmonisierung des Berufsrechts zur beihilfenrechtlichen Prüfung des öffentlichen Rundfunks

## *Kompetenzverteilung im Verfassungsvergleich*

7. Strukturen und Grundsätze der Kompetenzordnung der Europäischen Union im Vergleich zur staatlichen Ordnung: EU-Vertrag vs. Grundgesetz
8. Modelle der Kompetenzverteilung im Verfassungsvergleich: Schweiz - USA - Belgien: Lehren für die Europäische Union ?,
9. Die Beteiligung der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union: Grundgesetz und Österreichische Bundesverfassung im Vergleich

## *Neue Modelle für die Kompetenzverteilung*

10. Die Neuordnung der Verträge nach dem Florenzer Entwurf: Ein Beitrag zu Transparenz und Rechtssicherheit in der Kompetenzabgrenzung
11. Französische und britische Verfassungsinitiativen: Die europäische Kompetenzordnung nach den Vorschlägen von Juppé und Economist
12. Der duale Kompetenzkatalog: Verfassungsrechtliche Bewertung der Bertelsmann/CAP-Vorschläge im Lichte der Rechtsvergleichung

## *Prozedurale Lösungen für die Kompetenzfrage*

13. Prozedurale Lösungen des Kompetenzproblems: Lehren aus Verfassungsrecht und Verfassungspraxis in Europa und den USA

Seminarteilnehmer und Gäste

Zitiervorschlag: *Berliner Thesen zur Europäischen Kompetenzdebatte, WHI-Paper 4/2001, <http://www.whi-berlin.de/Berliner-Thesen.htm>, These ...*

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

JURISTISCHE FAKULTÄT

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht

Prof. Dr. Ingolf Pernice

---



010801







## **“Kompetenzordnung und Kompetenzabgrenzung im Europäischen Verfassungsrecht”**

**Seminar im Sommersemester 2001**

*Vorwort*

*von Ingolf Pernice*

Nach der Erklärung Nr. 23 zum Vertrags von Nizza haben sich die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union vorgenommen, zur Vorbereitung einer Regierungskonferenz im Jahr 2004 einen breiten öffentlichen Diskurs über die Zukunft der Europäischen Union in Gang zu setzen und unter Einbeziehung auch der künftigen Mitgliedstaaten und ihrer Bürger neben dem Status der Grundrechte-Charta, der Vereinfachung der Verträge und der Rolle der nationalen Parlamente eine Klärung der Frage herbeizuführen,

“wie eine genauere, dem Subsidiaritätsprinzip entsprechende Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten hergestellt und danach aufrecht erhalten werden kann”.

Das Walter Hallstein-Institut für Europäisches Verfassungsrecht der Humboldt-Universität zu Berlin befasst sich mit dieser Frage seit längerer Zeit durch wissenschaftliche Beiträge, Vorträge und Gespräche in Zusammenarbeit mit anderen Instituten und Institutionen. So lag es nahe, das Thema auch mit den Studenten der Universität zu bearbeiten.

Die Seminarthemen wurden anhand von insgesamt 13 Referaten und Comments erörtert. Die Diskussion wurde dadurch bereichert, dass gelegentlich Praktiker als Gäste an den Seminarsitzungen teilnahmen.

Das Seminar gliederte sich dabei in fünf Bereiche:

- Grundlagen,
- Grenzfragen der Kompetenzverteilung in der europäischen Praxis,
- die Kompetenzverteilung im Verfassungsvergleich,
- neue Modelle für die Kompetenzverteilung und
- prozedurale Lösungen für die Kompetenzfrage.

Dieser Gliederung folgen auch die nachfolgenden Thesen. Aufbauend auf den für die Behandlung der Kompetenzdebatte bedeutsamen verfassungstheoretischen Grundlagen (A.) werden Grenzfragen der Kompetenzproblematik behandelt (B.): Dafür wurden die in der politischen Debatte in Deutschland besonders häufig hervorgehobenen Problemfälle aus den Bereichen regionale Wirtschaftsförderung, Telekommunikation, öffentliche Daseinsvorsorge und Kulturhoheit der Länder ausgewählt.

Im dritten Teil (C.) wird über verfassungsvergleichende Einzelstudien versucht, Lösungsperspektiven für Kompetenzprobleme in Mehrebenensystemen deutlich zu machen. Dabei werden die Verfassungsordnungen in Deutschland, der Schweiz, den USA, Belgien und Österreich in den Blick genommen.

Es folgt eine kritische Betrachtung aktueller Reformvorschläge und Verfassungsentwürfe (D.). Aus der Vielzahl von Vorschlägen und Entwürfen wurden die folgenden Beiträge ausgewählt, weil sie sich am konkretesten zur Kompetenzfrage äußern bzw. über Anregungen hinaus ein ausformuliertes Konzept vorlegen, das einer rechtlichen Analyse zugänglich ist: Entwurf zur Neuordnung der Verträge des europäischen Hochschulinstituts Florenz, der Juppé/Toubon-Entwurf, der Entwurf des Economist, die Bertelsmann/CAP-Vorschläge für einen dualen Kompetenzkatalog. Im Seminar wurden durch die Kommentatoren der CAP-Entwurf zur Vereinfachung der Verträge sowie der französische UDF-Entwurf in die Diskussion eingeführt.

Nach der ausführlichen Behandlung materieller Kompetenzfragen und bestehender oder vorgeschlagener Kompetenzverteilungsmechanismen gilt der Schluss (E.) prozeduralen Lösungen des Kompetenzproblems. Dies umfasst Verbesserungen im Rechtsetzungsverfahren sowie die Konzentration auf politische Lösungen des Kompetenzproblems.

Eine Exkursion zu den Institutionen nach Luxemburg und Brüssel und dabei insbesondere die Teilnahme an einer gemeinsamen Sitzung des konstitutionellen Ausschusses des Europäischen Parlamentes und der nationalen Parlamente zum Thema Kompetenzverteilung, hat die Überprüfung der in den Seminarsitzungen gefundenen Ergebnisse ermöglicht.

Es gelang, bei dieser Abschlussitzung im Konsensverfahren eine Einigung der ca. 30 Seminarteilnehmer über die Ergebnisse der Diskussion zu jedem Thema zu erzielen. Dieser Prozess hat allen Beteiligten anschaulich und eindrucksvoll vor Augen geführt, wie schwierig bereits in einem überschaubaren, einsprachigen Teilnehmerkreis die Verständigung auf allgemein konsentiertere Formulierungen sein kann.

Die hier vorgelegten **“Berliner Thesen zur Europäischen Kompetenzdebatte”** sollen einen Beitrag zur Debatte um die Kompetenzabgrenzung und ihre prozedurale Absicherung leisten.

# BERLINER THESEN ZUR EUROPÄISCHEN KOMPETENZDEBATTE

## *A. Grundlagen*

1. Einführung: Begriff und Begrenzung der Kompetenz aus verfassungsrechtlicher und politikwissenschaftlicher Perspektive: Die drei Dimensionen der europäischen Kompetenzdebatte, Einführendes Referat: **Franz MAYER**

**Die europäische Kompetenzdebatte weist mehrere Dimensionen auf: die der rechtlichen Ausgestaltung und Ausübung von Kompetenzen, die politische Dimension und die konstitutionelle Dimension. Die Kompetenzfrage muss daher differenziert betrachtet werden.**

Aus rechtlicher Sicht bestehen Probleme weniger bei der europäischen Kompetenzordnung, wie sie in den Verträgen niedergelegt ist, als im Bereich der Kompetenzausübung. Die politische Dimension der Kompetenzfrage ist die treibende Rolle einiger deutscher Bundesländer in der Debatte, wobei allerdings Modifizierungen an der europäischen Kompetenzordnung kaum dazu führen werden, dass die Länder in nennenswertem Umfang Gestaltungsmöglichkeiten zurückerlangen. Dies nicht zuletzt deswegen, weil es um die Gestaltungsspielräume der Bundesländer bereits innerstaatlich nicht gut bestellt ist. Die konstitutionelle Dimension der Kompetenzdebatte ist die Bezugnahme auf die Kompetenzfrage in der im politischen Raum geführten Diskussion um eine europäische Verfassung: dabei steht die Kompetenzfrage als Chiffre für ein mehr oder weniger stark integriertes Europa.

2. Verfassungstheoretische Standortbestimmung: Die Europäische Union zwischen völkerrechtlichem Vertrag und föderaler Verfassung, Seminararbeit und einführendes Referat: **Matthias HUCKE**, Comment: **Peter SCHANTZ**

**Mit der Aufteilung der horizontalen und vertikalen Zuständigkeiten entscheidet sich die Ausrichtung der Europäischen Union und ihrer föderativen Struktur. Die Kompetenzdebatte ist auch und gerade eine Debatte über die Zukunft der Europäischen Union. Die Diskussion um eine Kompetenzneuordnung kann sinnvoll nur im Rahmen der Verfassungsfrage und der Föderalismusdebatte geführt werden.**

Die Kompetenzverteilung erfüllt mit der Organisationsfunktion und der Übertragung von Hoheitsrechten eine der wichtigsten Aufgaben der europäischen Verfassung. Die Frage nach der Klärung und Sicherung der Kompetenzen steht im Mittelpunkt der Verfassungsdebatte, weil der Bedarf an Transparenz und die Lösung des Demokratiedefizits mit dieser untrennbar verknüpft sind. Föderative Struktur ist dabei nicht gleichzusetzen mit dem Modell eines Bundesstaates.

### *B. Grenzfragen der Kompetenzverteilung in der europäischen Praxis*

3. Regionale Wirtschaftsförderung in den Mitgliedstaaten unter europäischer Kontrolle: Strukturfonds und Beihilfenaufsicht, Seminararbeit und einführendes Referat: **Anne BECKER**, Comment: **Christina BETHKE**

**Während die regionale Wirtschaftsförderung über die gemeinschaftlichen Strukturfonds mittlerweile unzweifelhaft eine Kompetenz der Gemeinschaft darstellt, erscheint es problematisch, auch die Beihilfenaufsicht einseitig zur Verfolgung des Kohäsionsziels zu instrumentalisieren.**

Indem die Kommission festlegt, dass die Gewährung staatlicher Beihilfen nur noch in Kohärenz mit der Vergabe gemeinschaftlicher Strukturfonds erfolgen soll, lenkt sie die mitgliedstaatliche Wirtschaftsförderungspolitik ausschließlich in bestimmte Regionen und nutzt so die staatlichen Beihilfen für eine Strukturpolitik nach den von ihr verfolgten Zielen. Den Mitgliedstaaten verbleibt ein verschwindend geringer Spielraum zur Gestaltung ihrer regionalen Wirtschaftsförderung.

Der Zweck dieses Vorgehens liegt - in durchaus begrüßenswerter Weise - darin, die Effizienz der gemeinschaftlichen Strukturpolitik zu stärken und so die Solidarität und Integration der europäischen Regionen durch verstärkte Kohäsion voranzutreiben.

Dennoch fällt Wirtschaftspolitik grundsätzlich in die Kompetenz der Mitgliedstaaten, die Gemeinschaft verfügt hier allenfalls über Koordinierungsbefugnisse. Die Befugnisse der Kommission im Rahmen der Beihilfenaufsicht begründen keine wirtschaftspolitische Kompetenz der Gemeinschaft, und auch die Kompetenz zur Gestaltung der Strukturpolitik beschränkt sich auf den Einsatz der gemeinschaftseigenen Finanzierungsinstrumente.

Letztlich spiegelt sich in dem Kompetenzkonflikt zwischen Mitgliedstaaten und Gemeinschaft um die regionale Wirtschaftsförderung der Zielkonflikt zwischen freiem Wettbewerb einerseits und wirtschaftlicher Kohäsion andererseits wider.

4. Ein Beispiel gelungener Liberalisierung: Vom staatlichen Monopol zum regulierten Wettbewerb im Telekommunikationssektor, Seminararbeit und einführendes Referat: **Katrin JORDAN**, Comment: **Oline BRANDES**

**Aufgrund der intensiven Ausnutzung zugewiesener Kompetenznormen durch die Gemeinschaft besonders im Bereich der Wettbewerbsvorschriften dringt diese in Bereiche vor, die ursprünglich in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten lagen.**

Entscheidend für die Klärung und Sicherung der Kompetenzen der EU ist die Frage, ob die intensive Auslegung, wie sie bei der Liberalisierung des Telekommunikationssektors stattgefunden hat, in Zukunft verhindert werden oder weiterhin möglich bleiben sollte. Die Antwort hängt vom Grad des Integrationswillens und von den ordnungspolitischen Vorstellungen zur Reichweite staatlicher Daseinsvorsorge gegenüber dem wettbewerblichen Markt ab. Das bedeutet, dass vor einer Debatte über die zukünftige Kompetenzverteilung ein Konsens über den erwünschten Grad der Integration und das Verhältnis von Staat und Markt in diesem Bereich gefunden werden muss.

5. Öffentliche Daseinsvorsorge und europäische Deregulierungspolitik: der Streit um die Sparkassen und Landesbanken, Seminararbeit und einführendes Referat: **Ralf KANTZ**, Comment: **Philipp STEINBERG**

**Bei der Auseinandersetzung um Anstaltslast und Gewährträgerhaftung geht es nicht um den Transfer von mitgliedstaatlichen Regulierungskompetenzen an die Gemeinschaft.**

Die Marktregulierung auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge bleibt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Die Wettbewerbsregeln begrenzen die Ausübung dieser Kompetenz, ohne sie gleichzeitig der Gemeinschaft zuzuweisen (sog. *compétences abolies*). Die Kritik (insbesondere) der deutschen Bundesländer am Verlust von Gestaltungsmöglichkeiten betrifft also nicht Fragen der Kompetenzverteilung, sondern vielmehr der Auslegung der Wettbewerbsvorschriften des EGV durch Kommission und Gerichtshof. Bemühungen der Kommission und des EUGH um einen Kompromiss werden in einer großzügigeren Anwendung der Ausnahmenvorschrift des Art. 86 II EGV deutlich.

6. Kulturhoheit der Länder unter europäischem Druck: Von der Harmonisierung des Berufsrechts zur beihilfenrechtlichen Prüfung des öffentlichen Rundfunks, Seminararbeit und einführendes Referat: **Nina HÜFKEN**, Comment: **Sebastian MECHEA**

**Das Beispiel der Kompetenzverteilung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten im Bereich von Kultur und Bildung verdeutlicht, dass gerade die Aufnahme von detaillierten, zugleich kompetenzbegründenden als auch –begrenzenden Bestimmungen zu einer Klärung der Rechtslage führen kann.**

Während das Fehlen von ausdrücklichen Kompetenzen der EG einerseits, marktwirtschaftliche Bezüge andererseits in diesem Bereich in der Zeit vor Maastricht zu Unsicherheiten und Meinungsstreitigkeiten über die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen führte, tragen die äußerst detaillierten Formulierungen der Art. 149 bis 151 EGV dazu bei, ähnliche Kompetenzstreitigkeiten zukünftig zu verhindern. Für die Frage der Klärung und Sicherung der Kompetenzen der EU ergibt sich daraus, dass präzise Regelungen, welche kompetenzbegründende als auch –begrenzende Kompetenzbestimmungen in einem bestimmten Sachbereich verbinden, im Hinblick auf die Rechtsklarheit Vorzüge gegenüber einem wegen der vermeintlichen Prägnanz und Klarheit häufig geforderten Kompetenzkatalog aufweisen können.

Das schließt nicht aus, dass wettbewerbsrechtliche Maßnahmen in diesen Bereich und allgemein in weitgehend den Mitgliedstaaten verbliebene Kompetenzbereiche hineinwirken.

### *C. Kompetenzverteilung im Verfassungsvergleich*

7. Strukturen und Grundsätze der Kompetenzordnung der Europäischen Union im Vergleich zur staatlichen Ordnung: EU-Vertrag vs. Grundgesetz, Seminararbeit und einführendes Referat: **Andreas GRAETZ**, Comment: **Catja NAEDELE**

**Die Kompetenzordnung der Europäischen Union unterscheidet sich in Strukturen und Grundsätzen nicht grundlegend von der einer staatlichen Ordnung wie etwa der der Bundesrepublik Deutschland.**

Grundlage beider Ordnungen bilden die Bürger als Inhaber der originären Souveränität, sie sind die verfassunggebende Gewalt, der “pouvoir constituant”. Unterschiede ergeben sich lediglich hinsichtlich des Umfangs der von den Bürgern verliehenen Kompetenzen: Wie in jeder dem Subsidiaritätsprinzip folgenden Gesellschaftsordnung folgt eine Zuständigkeitsabstufung der einzelnen vom “pouvoir constituant” begründeten Herrschaftsebenen von unten nach oben. Die Zuordnung von Kompetenzen an die jeweils höhere Ebene ist begrenzt durch die Schranken, die der Kompetenzausübung auf der jeweils niedrigeren E-

bene gesetzt sind (vgl. Art. 79 III GG). Demgemäß folgen alle Herrschaftsebenen auch den selben von unten nach oben gewachsenen Begrenzungen der Kompetenzausübung: Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit, der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme sowie den Grundrechten als negativen Kompetenznormen.

Auch bei den Strukturen der Kompetenzordnung sind die Unterschiede zwischen den Europäischen Verträgen und dem Grundgesetz unerheblich: Ein Kompetenzkatalog wie der des GG schafft nur bedingt mehr Klarheit hinsichtlich einer Kompetenzbegrenzung. Auch die Unterscheidung zwischen finalen und sachgebietsbezogenen Kompetenznormen ist eher eine Frage der Semantik, da keine per se enger oder weiter ist.

8. Modelle der Kompetenzverteilung im Verfassungsvergleich: Schweiz - USA - Belgien: Lehren für die Europäische Union ?, Seminararbeit und einführendes Referat: **Thomas DITT**

**Kompetenzverteilungsmodelle in föderalen Staaten sind nicht ohne weiteres auf die europäische Ebene übertragbar.**

Die EU erscheint anders als die Schweiz, USA oder Belgien nicht als Staat, deswegen und auch wegen der historischen Bedingtheit dieser Staaten entsprechen die dort vorzufindenden Modelle der Kompetenzverteilung nicht den Eigenarten der EU. Teilaspekte dieser Verfassungssysteme können jedoch durchaus Anstöße für die europäische Debatte geben. Zu nennen wären hier insbesondere die Erfahrungen mit dem belgischen Schiedshof als Kontrollinstanz bei Kompetenzkonflikten und die US-amerikanische Entwicklung einer Zentralisierung durch weite Verfassungsinterpretation. Asymmetrische Modelle (Spanien, Vereinigtes Königreich) scheinen auch für die EU denkmöglich, aber praktisch nicht übertragbar zu sein.

9. Die Beteiligung der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union: Grundgesetz und Österreichische Bundesverfassung im Vergleich, Seminararbeit und einführendes Referat: **Judith FABICH**

**Die zunehmende Dichte von Regelungen und Maßnahmen der EU in Bereichen, die nach nationalem Recht der Bundesstaaten in die Länderzuständigkeiten fallen, bewirkt eine Verengung der Gestaltungsspielräume (auch) der Länder.**

Die als "schleichende Kompetenzausweitung" wahrgenommene Entwicklung findet nicht auf der Grundlage unklarer Ermächtigungsnormen im EGV statt, sondern beruht auf einer intensiven Wahrnehmung von Kompetenzen. Um den Kompetenzverlusten der Länder auf nationaler Ebene Rechnung zu tragen, wurden in den Bundesstaaten verfassungsrechtliche Regelungen zur Ländermitwirkung in EU-

Angelegenheiten geschaffen. Diese gewähren den Ländern aber nur reine Mitwirkungsrechte an der nationalen Verhandlungsposition auf EU-Ebene im Rat, und keine originären Gestaltungsbefugnisse.

Als Einstieg zur Stärkung der Stellung der Regionen / Länder ist auf EU-Ebene im Vertrag von Maastricht der AdR. geschaffen worden. Dieser hat aber nur beratende Funktion bei der Gestaltung des EU-Rechts. Von der Schaffung eines klar definierten Kompetenzkataloges erwarten die Länder in den föderalen Mitgliedsstaaten eine Einschränkung der Ausweitung von EU-Kompetenzen, um einen weiteren Verlust von mitgliedsstaatlichen Kompetenzen - und damit auch Länderkompetenzen – klar zu begrenzen

#### *D. Neue Modelle für die Kompetenzverteilung*

10. Die Neuordnung der Verträge nach dem Florenzer Entwurf: Ein Beitrag zu Transparenz und Rechtssicherheit in der Kompetenzabgrenzung?, Seminararbeit und einführendes Referat: **Jessika HAZRAT**, Comment: **Johanna RADATZ**

**Der Florenzer Entwurf kann als ein Ansatzpunkt für ein systematischeres und bürger-näheres Grunddokument der Union betrachtet werden.**

Die Neuordnung der Verträge durch den Florenzer Entwurf führt durch eine verbesserte Systematik und Lesbarkeit im allgemeinen zu mehr Transparenz und insofern Rechtssicherheit, leistet aber keinen Beitrag zu mehr Klarheit in der Kompetenzabgrenzung zwischen Mitgliedstaaten und Union, da keine materielle Rechtsänderungen vorgenommen werden konnten.

Die Zweiteilung der Verträge zwischen eher technischem und verfassungsrechtlichem Teil könnte ein Mittel sein, um die essentiellen Bestimmungen der Verträge zu verdeutlichen. Allerdings besteht noch Klärungsbedarf z.B. hinsichtlich des hierarchischen Verhältnisses zwischen Basisvertrag und konsolidiertem EGV.

Auch wenn der Florenzer Entwurf für berufsmäßig mit Europa beschäftigte Personen eine Erleichterung darstellt, beseitigt er jedoch keinesfalls das Demokratiedefizit und zeigt, wie schwierig es ist, dem erklärten Ziel eines leicht zugänglichen und gut lesbaren Rechtsdokuments für den Bürger gerecht zu werden.

11. Französische und britische Verfassungsinitiativen: Die europäische Kompetenzordnung nach den Vorschlägen von Juppé und Economist, Seminararbeit und einführendes Referat: **Caroline VON BERGHES**, Comment: **Carsten DICKS**

**Eine Kompetenzordnung muss die Aufteilung in drei Kategorien klarer aufzeigen (jeweils ausschließliche Kompetenzen für Mitgliedstaaten und EU, geteilte Kompetenzen zwischen EU und Mitgliedstaaten), wobei die geteilten Kompetenzen *in concreto* wie im Juppé-Entwurf in “lois organiques” präzisiert werden könnten.**

Eine derartige Kompetenzordnung ist klarer und verständlicher. Daraus ergäbe sich ein stärkeres Vertrauen der Bürger in die EU. Außerdem wird eine klarere Aufteilung der Verantwortungsbereiche möglich, mit der Folge, dass sich Politiker nicht mehr “hinter der EU verstecken” könnten.

Die “lois organiques” im Sinne des Juppé-Entwurfs wären abschließend und würden den Umfang einer Kompetenzzuweisung konkretisieren. Im Vergleich zu einfachgesetzlichen Normen wäre ihr Abänderungsverfahren komplizierter, dennoch sehr viel einfacher als ein Vertragsänderungsverfahren. Daraus ergäbe sich eine Kontrollmöglichkeit neben gleichzeitiger Offenheit und Flexibilität, was insbesondere in bezug auf nationale Kernfragen, bzw. Souveränitätsrechte unerlässlich erscheint. Weiterhin bedeutete dies die Ermöglichung einer dynamischen Integrationsvertiefung.

12. Der duale Kompetenzkatalog: Verfassungsrechtliche Bewertung der Bertelsmann/CAP-Vorschläge im Lichte der Rechtsvergleichung, Seminararbeit und einführendes Referat: **Biljana DISCHLIEVA**, Comment: **Sebastian SCHUBERT**

**Ein dualer Kompetenzkatalog ist kein geeignetes Kompetenzmodell für Europa**

Die aktuelle europäische Kompetenzordnung weist keine besonderen Auffälligkeiten auf und bedarf daher keiner grundlegenden Neugestaltung. Zudem zeigen die Beispiele des US-amerikanischen *dual federalism* und Kanadas, dass sich solche dualen Modelle in der Verfassungswirklichkeit nicht bewährt haben. Schließlich ist der Grundansatz des Dualismus als auf strikte Trennung der Ebenen ausgerichtetes Modell mit der Natur und der Struktur der europäischen Konstruktion unvereinbar, die durch die Verschränkung und Kooperation von nichthierarchisch angeordneten Ebenen gekennzeichnet ist.

*E. Prozedurale Lösungen für die Kompetenzfrage*

13. Prozedurale Lösungen des Kompetenzproblems: Lehren aus Verfassungsrecht und Verfassungspraxis in Europa und den USA, Seminararbeit und einführendes Referat: **Philipp MELCHER**, Comment: **Martin SMOLEK**

**Durch politische Mechanismen kann die Einhaltung der Kompetenzen verbessert werden. Dadurch und durch eine kompetenzbewusste Rechtsprechung des EuGH (siehe Tabak-Urteil) können auch Beanspruchungen einer Letztentscheidungskompetenz durch mitgliedstaatliche Gerichte verhindert werden.**

Ein transparenter Rechtsetzungsprozess, politische Vorverfahren der Kompetenzkontrolle (parlamentarischer Subsidiaritätsausschuss, siehe auch die Erfahrungen mit dem belgischen Schiedshof) und die stärkere Verwendung von “soft law” (Kompetenzbegründungspflichten, diesbezügliche Berichtsverfahren, Kompetenz-Ombudsmann etc.) dürfte zu einer Befriedung des Kompetenzproblems schon auf politischer Ebene beitragen.

Die Kompetenzproblematik im gerichtlichen Bereich (Beanspruchung des “letzten Wortes” über den Umfang der Kompetenzen der EU/EG durch mitgliedstaatliche Gerichte) kann rechtlich nicht aufgelöst werden und ist daher eine Frage des Vertrauens in den EuGH. Entwickelt dieser sein Selbstverständnis im Sinne der Entscheidung zur “Tabak-Richtlinie” weiter, wäre die Schaffung eines neuen Kompetenzgerichts bzw. die Verlagerung der Letztentscheidungskompetenz auf politische Organe unnötig und würden diesbezügliche Forderungen gegenstandslos.

*Berlin, im Juli 2001*

\*\*\*\*

## **SEMINARTEILNEHMERINNEN UND SEMINARTEILNEHMER:**

### **SEMINARARBEITEN:**

Andreas GRAETZ

Judith FABICH

Thomas DITT

Anne BECKER

Katrin JORDAN

Ralf KANITZ

Nina HÜFKEN

Matthias HUCKE

Jessika HAZRAT

Caroline VON BERGHEIS

Biljana DISCHLIEVA

Philipp MELCHER

### **COMMENTS:**

Catja NAEDELE

Christina BETHKE

Oline BRANDES

Philipp STEINBERG

Sebastian MECHEA

Peter SCHANTZ

Johanna RADATZ

Carsten DICKS

Sebastian SCHUBERT

Martin SMOLEK

### **LEHRSTUHL PERNICE:**

Ingolf PERNICE

Franz MAYER

Vera RODENHOFF

Edgar LENSKI

Iris PUTZ

## **GÄSTE:**

Frank WETZEL, Sächsische Staatskanzlei

Martin KREMER, Auswärtiges Amt, Planungsstab

Ernst REICHEL, Auswärtiges Amt, Europaabteilung

Susannah SIMON, Britische Botschaft Berlin

Prof. JIRI ZEMANEK, Karlsuniversität Prag

Prof. Antonio LOPEZ PINA, Universidad Complutense de Madrid

Viviane MANZ, Universität Zürich

Chiara MICELLI, Università Degli Studi Di Roma ,La Sapienza‘/HU

Irene ROCHE, Universitat de València

Renata MARTINS, HU

Daniel THYM, King’s College London/HU

## **GESPRÄCHSPARTNERINNEN UND GESPRÄCHSPARTNER BEI DER EXKURSION NACH LUXEMBURG UND BRÜSSEL:**

Ninon COLNERIC, Richterin am EuGH

Siegbert ALBER, Generalanwalt am EuGH

Jörg PIRRUNG, Richter am Gericht erster Instanz

Stephan WERNICKE, Mitarbeiter am EuGH

Christoph SOBOTTA, Mitarbeiter am EuGH

L. M. LUPLOW, Rechnungshof

Frank MONTAG, Rechtsanwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer

Jo LEINEN, Europäisches Parlament

Dietmar NICKEL, Europäisches Parlament

Claire DURAND, Juristischer Dienst der Europäischen Kommission

Pieter VAN NUFFEL, Generalsekretariat der Europäischen Kommission

Michel BARNIER, Mitglied der Europäischen Kommission

Ricardo GOSALBO BONO, Juristischer Dienst des Rates

Rüdiger BANDILLA, Juristischer Dienst des Rates

Peter WITT, Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland

Claas KNOOP, Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland

*Rückfragen hinsichtlich der Seminararbeiten an: Dr. Franz Mayer, Juristische Fakultät, Humboldt-Universität, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, Tel.: 0 30 – 20 93 33 68, E-mail: fmayer@rz.hu-berlin.de*